

Aus den Erfahrungen der letzten Wochen möchte die Finanzverwaltung auf die am häufigsten gestellten Fragen rund um das Informationsschreiben folgende ergänzenden Hinweise geben:

Inhaltsverzeichnis

1) Muss ich, wenn alle Angaben im mir übermittelten Datenblatt korrekt sind, trotzdem eine Feststellungserklärung einreichen?	2
2) Was muss ich tun, wenn ich nicht mehr Eigentümer/in des im Informationsschreiben ausgewiesenen Grundstücks bin?	2
3) Wo finde ich den Bodenrichtwert für mein Grundstück, wenn ich kein Informationsschreiben erhalten habe?	2
4) Was mache ich, wenn ich Grundstückseigentümer/in bin, aber kein Informationsschreiben oder nur für Teile meines Grundbesitzes ein Informationsschreiben erhalten habe?	3
5) Mein Datenblatt ist nicht korrekt. Bekomme ich ein neues?	3
6) Was mache ich, wenn mich das Datenblatt auf „Umwegen“ erreicht hat?	3
7) Wo bekomme ich Hilfe bei der Erstellung der Feststellungserklärung?	4

1) Muss ich, wenn alle Angaben im mir übermittelten Datenblatt korrekt sind, trotzdem eine Feststellungserklärung einreichen?

Die Abgabe der Feststellungserklärung ist verpflichtend. Das Datenblatt enthält nicht alle für die Ermittlung des Grundsteuerwertes erforderlichen Angaben. Auch die unterschriebene Rücksendung oder Bestätigung des Datenblattes ersetzt nicht die Abgabe einer Erklärung. Die Erklärung soll nach Möglichkeit über das Steuerportal [Mein ELSTER](#) ausgefüllt und abgesandt werden. Alternativ kann das Angebot anderer Softwarehersteller oder die Anwendung [Grundsteuererklärung für Privateigentum](#) genutzt werden. Ist eine elektronische Erklärungsabgabe nicht möglich, kommt die Abgabe in Papierform in Betracht. Die Papiervordrucke sind in den Service-Centern der Finanzämter in diesen sog. „Härtefällen“ erhältlich. Außerdem stehen die Formulare auf der Homepage der saarländischen Finanzverwaltung als elektronisch ausfüllbare PDF-Dateien zur Verfügung. Bitte füllen Sie diese nicht handschriftlich aus. Die Abgabe kann leider nicht über E-Mail erfolgen - drucken Sie die Erklärung bitte im Originalformat aus und senden sie unterschrieben an das Finanzamt.

2) Was muss ich tun, wenn ich nicht mehr Eigentümer/in des im Informationsschreiben ausgewiesenen Grundstücks bin?

Maßgeblich für die Feststellungserklärung sind die Verhältnisse zum Stichtag 1.1.2022. Waren Sie zu diesem Zeitpunkt Eigentümer/in, sind Sie zur Abgabe der Feststellungserklärung für dieses Grundstück verpflichtet. Nach einem Verkauf trifft die Steuerpflicht den neuen Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin.

Waren Sie jedoch zum 1.1.2022, z.B. wegen Verkauf, nicht mehr Eigentümer/in des Grundstücks, dann sind die neuen Grundstückseigentümer zur Abgabe der Erklärung verpflichtet. Teilen Sie in diesem Fall bitte dem Finanzamt den Eigentümerwechsel und den Namen und die Anschrift der neuen Eigentümer mit. Das erhaltene Informationsschreiben können Sie gerne weitergeben.

3) Wo finde ich den Bodenrichtwert für mein Grundstück, wenn ich kein Informationsschreiben erhalten habe?

Der Bodenrichtwert ist abrufbar unter <https://geoportal.saarland.de/Grundsteuer/>

4) Was mache ich, wenn ich Grundstückseigentümer/in bin, aber kein Informationsschreiben oder nur für Teile meines Grundbesitzes ein Informationsschreiben erhalten habe?

Auch wenn Sie nur für einen Teil Ihres Grundbesitzes oder gar kein Schreiben erhalten haben, sind Sie zur Abgabe der Feststellungserklärung für Ihren gesamten Grundbesitz verpflichtet. In diesem Fall war es der Finanzverwaltung leider nicht möglich, die vorhandenen Daten automatisiert zur Verfügung zu stellen. **Damit müssen Sie die für die Erklärungsabgabe erforderlichen Daten aus anderen Quellen beschaffen.** Dies sind insbesondere Kaufverträge, Baupläne, Unterlagen der Katasterverwaltung (Auszüge aus dem Liegenschaftskataster) oder Grundbuchauszüge. Vereinzelt können auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Informationsschreiben versendet werden. Bitte beachten Sie, dass insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Wohnteil noch kein Informationsschreiben mit Informationen zur Erklärungsabgabe erhalten haben. Sollten Sie bisher kein Schreiben erhalten haben, sehen Sie daher bitte bis Ende September von entsprechenden Rückfragen bei Ihrem Finanzamt ab.

5) Mein Datenblatt ist nicht korrekt. Bekomme ich ein neues?

Mit dem Datenblatt hat Ihnen die Finanzverwaltung die derzeit bekannten Daten aus den Datenbeständen der Katasterverwaltung und den Einheitswertakten mitgeteilt. Damit soll Ihnen als Service das Erstellen der Feststellungserklärung erleichtert werden. Da hierbei Fehler nicht zu vermeiden sind, wurden Sie gebeten, die Daten zu prüfen und **nur die zutreffenden Daten in der Feststellungserklärung zu erklären.** Eine Berichtigung des Informationsschreibens ist nicht erforderlich und erfolgt nicht. Sie können und müssen gegen das Informationsschreiben keinen Einspruch einlegen.

6) Was mache ich, wenn mich das Datenblatt auf „Umwegen“ erreicht hat?

In diesem Fall ist dem Finanzamt entweder Ihre aktuelle Adresse oder auch Ihr Eigentum nicht bekannt. Mit Ihrer Abgabe der Feststellungserklärung erhält das Finanzamt über aktuelle Adress- und Eigentümerdaten Kenntnis.

7) Wo bekomme ich Hilfe bei der Erstellung der Feststellungserklärung?

Die Hilfe in Steuersachen ist ausgewählten Berufsgruppen vorbehalten (z.B. Steuerberater). Die Mitarbeiter der Finanzämter dürfen Ihnen nur im Rahmen allgemeiner Auskünfte Hilfe leisten. Hierfür hält die Finanzverwaltung u.a. mit der Telefonhotline und ihrem Internetauftritt bürgerfreundliche Serviceangebote bereit.

Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund des aktuell sehr hohen Aufkommens an Anfragen zur Grundsteuerreform mit einer längeren Antwort- bzw. Bearbeitungszeit durch die Finanzämter zu rechnen ist.

Hotline der saarländischen Finanzämter:

Finanzamt St. Wendel	0681 501 - 6288
Finanzamt Saarbrücken II	0681 501 - 6277
Finanzamt Saarlouis	0681 501 - 6266

Für **technische Probleme im Zusammenhang mit ELSTER** steht die ELSTER-Hotline von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 22:00 Uhr, am Samstag, Sonntag sowie an bündeseinheitlichen Feiertagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der ELSTER-Hotline um eine rein technische Hotline handelt, die ausschließlich Fragen zu technischen Problemen beantwortet.

ELSTER-Hotline:

aus dem Inland:	0800 5235 055
aus dem Ausland:	0049 180 5235 055

Bei Fragen rund um die **Grundsteuererklärung für Privateigentum** informieren Sie sich bitte im [Hilfereich](#) der Homepage. Sollten Sie keine Antwort zu Ihren Fragen in den jeweiligen Kategorien oder über die Suchfunktion gefunden haben, dann können Sie über hilfe@grundsteuerklaerung-fuer-privateigentum.de eine E-Mail schreiben. Ein Telefon-Support wird derzeit nicht angeboten.